

Gemeinde Freiamt

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat am 04. Juni 2019 aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der GemO für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2015 und 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einem einheitlichen Stundensatz von 10,00 €. Der Tageshöchstbetrag liegt bei 80,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung, entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten, anstelle des Ersatzes nach § 1, für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Pauschale in Höhe von € 25,00. Darüber hinaus erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Fraktionssprecher erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwands-
pauschale in Höhe von 25,00 €.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung neben dem Grundbetrag nach § 3 Abs. 3.

(5) Die Monatspauschale, das Sitzungsgeld und die Aufwandspauschale für die Fraktionssprecher werden halbjährlich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. November 2001 außer Kraft.